

7.
Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Preßkohle.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Oktober 1914, W. Abt. IX, 5803:

Im Interesse der Approvisionnement von Wien wird in Abänderung der Bestimmung II, Punkt 11 der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Mai 1910, W. Abt. IX, 1601, bis auf weiteres nachstehende Anordnung getroffen:

Im I. Gemeindebezirke ist die Zufuhr von Kohle, Koks oder Preßkohle in offenen Fuhrten in folgenden Straßen auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags beschränkt: Augustinerstraße, Vognergasse, Graben, Herrngasse, Kärntnerstraße, Rohmarkt, Naglergasse und Rotenturmstraße.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.